

Monatschronik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **1 (1880)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-250256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

I. Band

N^o 9

Redaktion: Sekundarlehrer A. Koller u. Prof. O. Hunziker in Zürich.

Abonnement: 1 1/2 Frk. pro Jahrgang von 12 Nummern franko durch die ganze Schweiz; für das Ausland 1 1/2 Mark.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1880

September

Inhalts-Verzeichniss: Monatschronik. — Das Schulgesetz für den Kanton Baselstadt. — Einige hervorragende Erscheinungen in der deutschen historischen Literatur des Jahres 1879–1880 Mittheilungen der Schweizerischen Schulausstellung. — Rezensionen. — Eingänge.

Monatschronik.

October.

- 6. 1800 † in Wien Karl Ulysses von Salis-Marschlins, geb. 25. August 1728, Förderer der bündnerischen Erziehungsbestrebungen und „Fürsorger“ des Philanthropins in Marschlins.
- 8. 1580 † in Augsburg Hieronymus Wolf, Rektor des Gymnasiums daselbst, hervorragender Pädagog und klassischer Philolog, geb. 13. August 1516 in Oettingen.
- 11. 1531 † auf dem Schlachtfelde zu Kappel der Reformator Ulrich Zwingli, geb. 1. Januar 1484 in Wildhaus.
- 14. 1838 † in New-York nach wechselvollen Schicksalen Joseph Lancaster, geb. 1778, neben Andreas Bell der Begründer der Methode des gegenseitigen Unterrichts.
- 15. 1834 Eröffnung der Universität Bern.
- 15. 1852 † zu Freiburg a. U. Turnvater Friedr. Ludw. Jahn, geb. 11. August 1778 in Lanz an der Priegnitz.
- 15. 1855 Eröffnung des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich.
- 22. 1818 † in Braunschweig Joachim Heinr. Campe, geb. 1746 zu Deensen bei Braunschweig, fruchtbarer pädagogischer Kinderschriftsteller der deutschen Aufklärung.
- 22. 1854 † in Lützelflüh Pfarrer Albert Bitzium, bekannt unter seinem Schriftstellernamen „Jeremias Gotthelf“, geb. 4. Oktober 1797 in Murten.
- 22. 1868 † in Ragaz Dekan Dr. Joh. Ant. Seb. Federer, als Rektor der katholischen Kantonschule St. Gallen 1844 wegen seines Freisinns beseitigt, hervorragender Geistlicher der Wessenbergischen Richtung, geb. im Januar 1793 zu Berneck, Kt. St. Gallen.
- 28. 1485 † zu Heidelberg Rudolf Agrikola (Husmann), geschätzter Humanist, geb. 1443 zu Baflo bei Gröningen.
- 28. 1704 † in Oates (England) John Locke, aufgeklärter englischer Denker und pädagogischer Schriftsteller, geb. 29. August 1632, zu Wrington bei Bristol.

31. 1811 † zu Schnepfenthal bei Gotha Christian Gotthilf Salzmann, philanthropischer Pädagoge, Begründer der Erziehungsanstalt Schnepfenthal und Verfasser zahlreicher, meist pädagogischer Volksschriften, geb. 1744 zu Sömmerda.
31. 1831 † zu Dublin James Hamilton, geb. um 1769, ursprünglich Kaufmann von Beruf, seit 1815 als Sprachlehrer thätig, Begründer einer originellen Methode des sprachlichen Unterrichtes.

Das Schulgesetz für den Kanton Baselstadt.

Der Grosse Rath von Baselstadt erliess am 21. Juni 1880 ein neues Schulgesetz. Die Referendumsfrist lief mit dem 8. August ab und darauf erklärte der Regierungsrath das Schulgesetz in Kraft erwachsen, da die Einspruchsfrist nicht benutzt worden war. Wir geben in Nachfolgendem die wichtigsten Bestimmungen:

I. Organisation der Schulen.

A. Bisherige Einrichtung.

- Knabenschulen:*
1. Primarschule von drei Jahresklassen.
 2. Mittelschule von 4 Jahren: Realschule.
von 5 Jahren: Real-Gymnasium,
von 6 Jahren: humanistisches Gymnasium.
 3. Höhere Schulen: Gewerbeschule von 3¹/₂ Jahren.
Pädagogium von 3 Jahren.

- Mädchenschulen:*
1. Primarschule von vier Schuljahren.
 2. Mittelschule von vier Schuljahren: Sekundarschule.
von sechs Schuljahren: Töchterchule.

B. Neue Einrichtung.

- Knabenschulen:*
1. Primarschule von 4 Schuljahren (6.—10. Altersjahr.)
 2. Mittelschule von 4 Schuljahren:
 - a) Sek.-Schule (obere gehobene Primarschule mit Franz.);
 - b) Untere Realschule;
 - c) Unteres Gymnasium.
 3. Höhere Schulen: a) Obere Realschule von 3¹/₂ Jahren.
b) Oberes Gymnasium von 4 Jahren.
- Mädchenschulen:*
1. Primarschule von vier Schuljahren (6.—10. Altersjahr).
 2. Mittelschule von vier Schuljahren:
 - a) Sek.-Schule (obere gehobene Primarschule mit Franz.);
 - b) Untere Töchterchule (geht parallel mit der Mädchen-Sek.-Schule.)
 3. Höhere Schulen: Obere Töchterchule mit zwei Klassen von einjährigem Kurse.

Fortbildungsschule.

1. Der Regierungsrath wird im Anschluss an die *Sekundarschule* nach Bedürfniss eine oder zwei Fortbildungsklassen, sowie einzelne Kurse einrichten für solche Knaben und Mädchen, welche nicht mehr schulpflichtig sind. (§ 46.)
2. Der Regierungsrath kann auf den Antrag des Erziehungs Rathes, im Anschluss an die oberste Klasse der *obern Töchterchule*, eine oder zwei Fortbildungsklassen mit einjährigem oder halbjährigem Kurse einrichten. (§ 47.)
3. Der Staat kann Einrichtungen unterstützen, welche eine über den Rahmen der Schulorganisation hinausgehende Ausbildung bezwecken, namentlich solche, welche die